

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 165/09 B

L 3 U 92/06 (Bayerisches LSG)
S 41 U 292/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Dr. Becker und
Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 a) Sein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG) sei verletzt, da das LSG dem Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 11.2.2009 habe stattgeben müssen, um ihm persönlich die Möglichkeit zur Teilnahme zu eröffnen.
- 4 Der Kläger hat eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann von der Notwendigkeit der Terminsverlegung auszugehen sein, wenn der Kläger den Wunsch zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (BSG vom 7.2.2001, B 9 VM 1/00 B; BSG vom 21.07.2005 - B 11a/11 AL 261/04 B). Der Kläger hätte aber aufzeigen müssen, dass er durch seine schriftlichen Äußerungen und die Vertretung seiner Prozessbevollmächtigten sich nicht ausreichend rechtliches Gehör hat verschaffen können (vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, Rn 216). Aus seinem Vorbringen wird nicht deutlich, dass ihm rechtliches Gehör nur bei persönlicher Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung zuteil werden konnte (BSG vom 25.6.2007 - B 3 KR 28/06 B; BSG vom 24.5.2007 - B 1 KR 131/06 B).
- 5 Auch kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 Zivilprozessordnung (ZPO) verloren gegangen ist. Das ist ua dann der Fall, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger vertreten ist, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war (§ 295 Abs 1 ZPO). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass seine Bevollmächtigte, die trotz zuvor behaupteter Verhinderung in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.2.2009 anwesend war, einen Antrag auf Vertagung des Termins gestellt oder wiederholt hätte.
- 6 Er hat mithin nicht aufgezeigt, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 7 b) Auch der weitere vom Kläger gerügte Verfahrensmangel, das LSG habe auf seinen Antrag den Sachverständigen Dr. F. zur Erläuterung des Gutachtens laden müssen, ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 8 Die Entscheidung, das Erscheinen des Sachverständigen im Termin anzuordnen, steht gemäß § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Aus welchen Gründen das LSG in seiner Entscheidungskompetenz dahingehend eingeschränkt gewesen sein könnte, den Sachverständigen laden zu müssen, wird aus dem Vorbringen nicht deutlich. Soweit der Kläger rügen wollte, das LSG habe sein Fragerecht verletzt (*vgl BSG vom 18.11.2008 - B 2 U 75/07 B - RdNr 10*), wird nicht deutlich, welche konkreten Fragen er dem Sachverständigen hätte stellen wollen.
- 9 c) Soweit er schließlich rügt, das LSG habe die Pflicht zur Begründung der des Urteil (§ 136 Abs 1 Satz 6 SGG) verletzt, da es seine Beweiswürdigung nicht erläutert habe, wird auch aus dem hierauf gerichteten Vorbringen ein Verfahrensmangel nicht deutlich.
- 10 In der Sache rügt der Kläger nicht die fehlerhafte Begründung im Urteil des LSG, sondern greift im Kern die Beweiswürdigung des LSG selbst an (Gleichwertigkeit der Gutachten, Diskrepanz für maßgeblich erachteten Gutachten zu anderen dem Kläger günstigen Gutachten). Die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung kann die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG allerdings nicht begründen.
- 11 2. Soweit der Kläger schließlich eine Abweichung rügt, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er zwar einen Rechtssatz aus einer näher zitierten Entscheidung des BSG bezeichnet. Soweit er aber rügt, das LSG habe diesen Rechtssatz nicht beachtet, hat er nicht ausgeführt, welchen eigenen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz das LSG aufgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (*vgl zur Begründung einer Divergenzrüge BSG vom 19.3.1996 - 2 BU 75/95 -; BSG vom 8.12.2008 - B 12 R 37/07 B*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

